

mitteilte. Unter anderem werden eine Schuhfabrik in Ungarn und 20 deutsche Läden geschlossen. Damit soll der geplante Verkauf des Unternehmens erleichtert werden. Der Mehrheitsaktionär des Salamander-Konzerns, die Energie Baden-Württemberg, versucht Salamander seit Monaten an einen Finanzinvestor zu verkaufen. Nach dem Verkauf sollen der Schuh- und der Dienstleistungsbereich (Sicherheitsdienste, Parkhäuser) getrennt werden.

Anders im benachbarten Tabakgeschäft: Hier bekommt man die Zigaretten-Dose für den gewohnten Euro. Das gesetzliche Pfand wird nicht erhoben. Erstens, begründet die Dame hinter dem Tresen, seien dies noch die Dosen aus dem alten Jahr. Und zweitens, behauptet sie, wolle der Grosshandel auch gar kein Pfand erheben.

Die Lage ist also reichlich verwirrend, in Berlin und auch anderswo in Deutschland. Klar ist: Seit Jahresbeginn

«zunehmende Verschmutzung städtischer Anlagen, Gärten und Plätze». Der Marktanteil von Dosenbier hat sich in den letzten zehn Jahren auf heute 24% verdoppelt. Das «Dosenpfand» erstreckt sich neben Bier auch auf Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke, die – neben Dosen – in PET- oder Glasflaschen verkauft werden. Keiner Pfandpflicht unterliegen Fruchtsäfte, Wein, Sekt, Spirituosen, Milch und Joghurtgetränke.

Der Kampf gegen die Einweg-Ge-

ke Unterstützung für das Dosenpfand. Die Unternehmen hätten in den vergangenen Jahren «erheblichste Investitionen» in Mehrwegsysteme vorgenommen, meinte etwa Markus Höfer vom Bundesverband des Deutschen Getränkegrosshandels zur BaZ. Laut Höfer liegt die deutsche Mehrwegquote 2002 gerade noch bei 56%. Damit stünden die 250 000 Arbeitsplätze im Mehrwegbereich in Gefahr.

Keine Freude am Dosenpfand hat jedoch die Organisation Grüner Punkt,

cher Achim Struchholz findet es unhaltbar, dass das Umweltministerium Einwegverpackungen wie Getränkedosen als weniger umweltfreundlich einstuft. Dies treffe nicht mehr zu, seit zum Beispiel Transportwege immer länger und Dosen leichter geworden seien. Der Glaube, dass Mehrweg umweltfreundlicher sei als Einweg, sei ein Vorurteil aus längst verflossener Zeit: «Heute weiss man, dass das nicht stimmt.»

● Weiterer Bericht Seite 25

Aktuelles Wirtschaftsrecht

Die GmbH soll ein neues Rechtskleid erhalten

Zurzeit befasst sich eine Nationalratskommission mit der Revision des Rechts über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Angestrebt werden namentlich Verbesserungen für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs). Mit der Inkraftsetzung des neuen Rechts ist nicht vor 2005 zu rechnen.

Ziel der Revision des GmbH-Rechts bildet die im Gegensatz zur heutigen Regelung konsequentere Ausgestaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als personenbezogene Kapitalgesellschaft. Gleichzeitig soll eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen herbeigeführt werden, von der grosse wie kleine Gesellschaften gleichermassen profitieren können. Bestehende Mängel sollen beseitigt und die gesetzliche Regelung umfassend aktualisiert werden.

Von Michael Kull*

In Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die EU-Richtlinien wird die faktisch bereits vielfach bestehende Einpersonengesellschaft rechtlich zulässig sein. Damit wird der Beizug von so genannten «Strohleuten» überflüssig, und einer Einpersonengesellschaft droht inskünftig nicht mehr die richterliche Auflösung auf Veranlassung eines Gesellschaftsgläubigers.

Um das Wachstum einer auf Eigenkapitalzufuhr angewiesenen Gesell-

schaft nicht zu behindern, entfällt die Beschränkung des Stammkapitals von heute 2 Mio. Fr. Auf eine gesetzliche Schlechterstellung von Eigenkapital ersetzenden Darlehen im Konkursfall wurde dagegen nach Kritik in der Vernehmlassung verzichtet. Daraus resultierende Nachteile im Sanierungsfall wären die Folge gewesen.

Im Gegenzug zur nicht mehr beschränkten Höhe wird das minimale Stammkapital zwar auf 20 000 Fr. belassen, muss jedoch voll einbezahlt werden (bisher mindestens hälftige Liberierung, was einer Mindestinvestition von 10 000 Fr. entspricht). Damit entfällt sowohl die subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter für das unliberierte Stammkapital als auch die jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt.

Die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gesellschafter kann neu aus mehreren Stammanteilen von mindestens je 100 Fr. bestehen. Die Formvorschriften bei der Übertragung von Stammanteilen werden denjenigen des Aktienrechts angenähert. So ist für die Übertragung von Stammanteilen künf-

tig nur noch einfache Schriftlichkeit und eine Änderung im Anteilsbuch der GmbH erforderlich. Damit erübrigt sich die mit einer öffentlichen Beurkundung verbundene Statutenänderung.

Eingeschränkte Übertragbarkeit

Gleichzeitig wird der personenbezogenen Struktur der GmbH durch weitgehende Vinkulierungsvorschriften und der Aufrechterhaltung des Eintrags der Gesellschafter im Handelsregister Rechnung getragen. Die Vinkulierungsvorschriften erlauben es der Gesellschafterversammlung, die Zustimmung zur Übertragung von Stammanteilen ohne Angabe von Gründen zu verweigern, was den Bedürfnissen von Kleingesellschaften häufig entsprechen dürfte. In diesem Fall bliebe einem austrittswilligen Minderheitsgesellschafter einzig der Austritt aus einem wichtigen Grund. Die diesbezügliche Gesetzesregelung wird jedoch dispositiver Natur sein und kann in den Statuten auch durch eine Bestimmung über die freie Übertragbarkeit ersetzt werden.

Mit Blick auf kleine Gesellschaften

wurde von einer generellen Pflicht zur Überprüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle abgesehen, um die damit verbundene finanzielle Belastung zu vermeiden, wo sich eine Kontrolle in Anbetracht der einfachen Verhältnisse nicht zwingend aufdrängt. Vorgeschrieben wird die Einschaltung einer Revisionsstelle als drittem Organ nebst Mitgliederversammlung und Geschäftsführung alternativ bei einem Stammkapital von mindestens 100 000 Fr., einer Bilanzsumme von 5 Mio. Fr., einem Umsatzerlös von 10 Mio. Fr., 50 Vollzeitstellen oder wenn dies ein Gesellschafter mit Nachschusspflicht verlangt.

Keine «private AG»

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft stehen nach der dispositiven, das heisst durch die Statuten abänderbaren Bestimmung neu jedem Gesellschafter einzeln zu. Weiterhin muss eine zur Vertretung der GmbH legitimierte Person Wohnsitz in der Schweiz haben, handle es sich dabei um einen Geschäftsführer oder einen Direktor. Um die Einheitlichkeit

des Gesellschaftsrechts zu gewährleisten, werden im Zuge der Revision der Bestimmungen über die GmbH auch Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht notwendig. Insbesondere hervorzuheben ist die gesetzliche Zulässigkeit der Einpersonengesellschaft auch in der Form der AG. Nicht Folge geleistet wurde aufgrund dogmatischer Überlegungen parlamentarischen Vorstössen, welche die Schaffung neuer Rechtsformen, insbesondere einer «kleinen» oder «privaten AG», postulierten.

Zusammenfassend ist das neue GmbH-Recht zu begrüssen. Einerseits werden faktische Verhältnisse gesetzlich statuiert. Andererseits wird die GmbH konsequenter als personenbezogene Kapitalgesellschaft ausgestaltet, ohne dass dabei praktische und wirtschaftliche Bedürfnisse aus den Augen verloren wurden.

*Dr. iur. Michael Kull ist selbstständiger Anwalt in Basel. – Am Mittwoch, 15. Januar, 17.00 Uhr, findet im Basler Hotel Hilton ein Symposium über «Die neue GmbH» statt. Infos: Stämpfli Verlag, Hallerstrasse 7, 3001 Bern, Tel. 031 300 66 66.

11/1/2003